

Tagesordnungspunkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzänderung für die Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der defizitären Haushaltslage wurde durch die Kommunalaufsicht im Haushaltsgenehmigungsschreiben für den Doppelhaushalt 2021/2022 aufgrund der defizitären Haushaltslage wegen des Verstoßes gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Für das Haushaltsjahr 2022 wird die Ortsgemeinde nach § 121 GemO aufgefordert, Maßnahmen, die zu einer besseren haushaltswirtschaftlichen Lage führen, darzustellen. Bedingt durch die Corona-Pandemie und der daraus resultierenden besonderen Lage wurde im Haushaltsrundsreiben des Ministerium des Innern und für Sport darauf hingewiesen, dass ausnahmsweise die Kommunalaufsichtsbehörden von dieser Forderung für das Haushaltsjahr 2021 absehen sollen.

Nach dem Grundsatz zur Einnahmehbeschaffung ist zur Haushaltskonsolidierung die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B für das Haushaltsjahr 2022 anzustreben. Der Hebesatz der Grundsteuer B wurde letztmalig im Haushaltsjahr 2014 notwendigerweise von 340 v.H. auf 365 v.H., entsprechend des Nivellierungssatzes nach LFAG, erhöht.

Bei einer Steueranhebung verbleiben die über Nivellierungssatz liegenden Anteile zu 100 %, ohne Anrechnung in der Umlagegrundlage für die Kreis- und Verbandsgemeindeumlage, dem Haushalt der Ortsgemeinde.

Berechnungen bzw. Auswirkungen verschiedener Hebesatzanpassungen:

	Einnahmen insgesamt neu	Mehrerträge gegenüber aktueller Erhebung 2022
Hebesatz 400 v.H.	164.300,00 €	14.400,00 €
Hebesatz 420 v.H.	172.500,00 €	22.600,00 €
Hebesatz 440 v.H.	180.700,00 €	30.800,00 €
Hebesatz 450 v.H. (zum Haushaltsausgleich!)	184.800,00 €	34.900,00 €

Beispiel für ein durchschnittlich bewertetes Grundstück Grundsteuer B

